

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

in Schramberg vom 10. Juni 2010

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GABL. 2000 S. 582) i. d .F. v. 24.07.2000, zuletzt geändert am 28.10.2015, sowie der §§ 1,2 und 9 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg i. d. F. vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GBl. S. 491,492) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg am 08. Dezember 2016 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 10. Juni 2010 beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Schramberg erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Schramberg steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Schramberg hat.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120,-- EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 264,-- EUR. Hierbei bleiben nach § 7 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 9 Abs. 1 beträgt 240,-- EUR. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.
- (4) Die Hundesteuer für jeden gefährlichen Hund i. S. von § 6 Abs. 1 und 3 beträgt 660,-- EUR, werden mehrere gefährliche Hunde gleichzeitig gehalten, so beträgt die Steuer für den 2. und jeden weiteren gefährlichen Hund 1.320,-- EUR.

§ 6 **Gefährliche Hunde**

1. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Hierzu gehören insbesondere Hunde, die folgenden Rassen angehören, oder Kreuzungen bis zur ersten Elterngeneration (Vater- /Muttertier) mit Hunden der folgenden Rassen:

- a) Pitbull
 - b) American Pitbull Terrier
 - c) Bullterrier
 - d) Staffordshire Terrier
 - e) American Staffordshire Terrier
 - f) Mastiff
 - g) Bullmastiff
 - h) Spanischer Mastiff
 - i) Mastino Napoletano
 - j) Dogo Argentino (Argentinischer Mastiff)
 - k) Bordeaux-Dogge
 - l) Fila Brasileiro
 - m) Rhodesian Ridgeback
 - n) Tosa Inu
 - o) Dobermann
2. Der Nachweis, dass ein Hund nicht oder nicht mehr gefährlich ist, kann vom Hundehalter durch ein tierpsychologisches Gutachten, das durch einen Tierarzt mit nachweisbarer Zusatzqualifikation im Bereich „Tierpsychologie“ oder „Verhaltenstherapie“ erstellt wurde, oder durch andere vergleichbare Nachweise erbracht werden. Als vergleichbarer Nachweis gilt auch die Ablegung der Begleithundeprüfung bei einem Verein innerhalb des VDH, wobei die Ablegung dieser Prüfung bei einem Kampfhund nicht gleichzeitig zu einer Steuerermäßigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 führt.
 3. Unabhängig von ihrer Rasse gelten neben den Hunden nach Abs. 1 als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung alle in Schramberg gehaltenen Hunde, die Menschen in irgendeiner Form angefallen und verletzt haben, soweit dies nicht an Orten geschieht, die durch Hunde zulässigerweise geschützt werden und wo auf die Hundehaltung hingewiesen ist.

§ 7

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die in einem Gebäude gehalten werden, welches mehr als 100 m vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt ist. Dies gilt nur für den Ersthund, alle weiteren Hunde sind nach § 5 zu besteuern.
2. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
3. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
4. Herdengebrauchshunden, in der erforderlichen Anzahl,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in öffentlichen oder privaten (max. 6 Monate) Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
6. Für gefährliche Hunde i. S. von § 6 wird nur dann eine Befreiung gewährt, wenn besonders schutzwürdige Interessen (besonders gefährdeter Personenkreis, Bewachung gefährlicher Stoffe) vorliegen.

§ 8

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer nach § 5 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
 2. Hunde, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Schutzhundeprüfung III mit Erfolg abgelegt haben.
 3. Hunde, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Begleithundeprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Werden in Absatz 1 aufgeführte Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 5 Abs. 2.
- (3) Die Hunde von vereidigten Jagdaufsehern werden wie Ersthunde behandelt, auf die Erhöhung für den Zweithund wird verzichtet.

§ 9

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht, maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt Schramberg nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals bei Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 3. in den Fällen des § 7 Nr. 3 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
 4. die Unterbringung von Hunden in privaten Tierasylen gemäß § 7 Nr. 5 einen Zeitraum von sechs Monaten überschreitet.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und § 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid, die zuviel bezahlte Steuer wird auf Antrag erstattet.

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das Alter erreicht hat der Stadt anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, daß die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 13

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird mit der Zustellung des Hundesteuerbescheides eine Hundesteuermarke ausgegeben. Dies gilt auch für anzeigepflichtige, jedoch steuerfreie Hunde nach § 7 der Hundesteuersatzung.
- (2) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Hundesteuermarken.
- (3) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Gebäudes oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden, anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Hundesteuermarke des vorangegangenen Rechnungsjahres zu tragen.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben.

§ 14

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 a Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 12 oder 13 zuwiderhandelt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 26.09.1996 außer Kraft. Die am 08. Dezember 2016 beschlossene erste Änderung der Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

HINWEIS

Sollte diese Satzung trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, so gilt sie ein Jahr nach Bekanntgabe als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn sie in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen worden ist, wenn die Genehmigung des Regierungspräsidiums nicht vorliegt oder wenn die Satzung nicht ordnungsgemäß veröffentlicht wurde. Dasselbe gilt, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt wurde.

Schramberg, 08.12.2016
Ausgefertigt am 12.12.2016

Thomas Herzog
Oberbürgermeister